



### § 3 Verkaufspreis

- (1) Der Verkaufspreis wird mit dem/der Kommittent/in zusammen bestimmt. Die Kommissionärin ist dazu berechtigt, maximal 10% vom gemeinsam festgelegten Verkaufspreis abzuweichen. Alle weiteren Preisänderungen sind mit dem/der Kommittent/in abzusprechen.
- (2) Für das Kleidungsstück mit der Bezeichnung (Kleid Nummer) \_\_\_\_\_ wird der Verkaufspreis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro festgelegt.

#### Kleiderbeschreibung

Kaufjahr \_\_\_\_\_ Neupreis \_\_\_\_\_

Marke \_\_\_\_\_ Modell \_\_\_\_\_

Körpergröße \_\_\_\_\_ Größe \_\_\_\_\_

**Zustand des Kleidungsstücks**     gereinigt     tadellos

Mängel: \_\_\_\_\_

Änderungen: \_\_\_\_\_

### § 4 Accessoires

- (1) Für die Accessoires werden folgende Verkaufspreise festgelegt:

	Bezeichnung	Zustand	Verkaufspreis
Accessoire 1			
Accessoire 2			
Accessoire 3			

### § 5 Vergütung

- (1) Die Kommissionärin erhält als Provision 40% des unter § 3(2) vereinbarten Verkaufspreises.
- (2) Die Höhe der in §5(1) Provision ist übertragbar auf die in § 4 genannten Accessoires.
- (3) Im Falle eines Verkaufes wird der/die Kommittent/in innerhalb 1 Woche per Telefon oder E-Mail benachrichtigt.
- (4) Die restlichen 60% werden der/die Kommittent/in binnen 30 Tagen nach Verkauf an folgende Bankverbindung überwiesen.

Name: \_\_\_\_\_

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 6 Nichtverkauf des Brautkleides und/oder Accessoires**

- (1) Kann das Kleidungsstück und/oder die Accessoires innerhalb der unter §1 vereinbarter Zeit nicht verkauft werden, so nimmt die Kommissionärin Kontakt mit dem/der Kommittent/in auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Falls Kosten für den Rückversand anfallen, gehen diese zu Kosten der/die Kommittent/in. Falls die Kommunikationsdaten nicht mehr übereinstimmen oder keine Rückmeldung von dem/der Kommittent/in erfolgt, geht die Ware nach Ablauf von zwei Monaten automatisch an die Kommissionärin über. Diese entscheidet, was mit dem Kleid geschehen soll. Der/die Kommittent/in ist deshalb dazu verpflichtet, alle Änderungen (Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Bankverbindung) der Kommissionärin unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Eigentum**

- (1) Der/die Kommittent/in bleibt bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin des Kleidungsstückes und/oder der Accessoires.  
(2) Die Kommissionärin wird erst nach Ablauf der gesetzten Frist zur Eigentümerin.

## **§ 8 Schäden am Verkaufsgegenstand**

- (1) Die Kommissionärin verpflichtet sich, sorgsam mit dem Kleidungsstückes und/oder den Accessoires umzugehen. Schäden und Verschmutzungen die trotz sachgemäßer Lagerung oder bei den Anproben entstehen, sind von einer Haftung aufgeschossen.

## **§ 9 Versicherung**

- (1) Das Kommissionsgut ist gegen Feuer, Wasser und Diebstahl versichert.

## **§ 10 Publikation**

- (1) Der/die Kommittent/in ist mit der Online Publikation ihres Kleidungsstückes und/oder den Accessoires einverstanden.

## **§ 11 Vorzeitige Kündigung des Vertrags**

- (1) Sollte das Kleid / Kleidungsstück oder Accessoire nicht gut beim Kunden ankommen und das Interesse des Kunden nicht vorhanden sein z. B. zu starke Beschädigung / zu alte Kollektion / zu kleine Größe / zu stark abgeändert / Verfärbungen / Rock zu kurz ec. behalten wir uns (Kommissionär/in) das Recht vor, den Vertrag aufgrund der schweren Vermittelbarkeit früher als die vereinbarte Laufzeit, aus Kapazitätsgründen aufzulösen.

Steinheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kommissionärin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kommittent/in